

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

- beschlossen auf dem Verbandstag 2003 (Gersthofen), Änderungen wurden in 2011 (Lappersdorf) beschlossen

I. ALLGEMEINES

- § 1 Das Schiedsrichterwesen im Bayerischen Basketball Verband e.V. (BBV) wird durch die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) und durch diese Schiedsrichterordnung (BBV-SRO) geregelt.
- § 2 Die BBV-SRO beinhaltet im Wesentlichen Ergänzungen und Zusätze zur DBB-SRO und ist daher nur im Zusammenhang mit dieser anwendbar.

II. ORGANE UND IHRE AUFGABEN

- § 3 1. Organe des Schiedsrichterwesens im BBV sind:
- der Ressortleiter IV <Schiedsrichter> (RL)
 - der Bezirksschiedsrichterreferent (BSR)
 - der Kreisschiedsrichterreferent (KSR)
 - der Schiedsrichterausschuss (SRA)
 - die Schiedsrichterkommission (SRK)
2. Die Organe können Aufgaben befristet oder unter Auflagen an andere Organe des SR-Wesens oder Dritte mit deren Einverständnis übertragen.
- § 4 1. Der RL ist das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen und regelt alle damit verbundenen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.
2. Aufgaben des RL sind insbesondere:
- die Zusammenarbeit mit der DBB-Schiedsrichterkommission, der Basketball Regionalliga Südost e.V. und die Mitarbeit im BBV-Präsidium,
 - die Koordinierung der Arbeiten in der SRK,
 - die Erteilung der Schiedsrichterlizenz
 - die Erteilung von Jahresvermerken bei allen überbezirklich tätigen Schiedsrichtern
 - die Benennung von Schiedsrichtern für die weitere Förderung durch den DBB
- § 5 Aufgaben des BSR sind insbesondere:
- die Mitarbeit im Bezirksvorstand,
 - die Fortbildung und Überwachung der auf Bezirksebene tätigen Schiedsrichter,
 - die An-/Ab- und Umbesetzung der Schiedsrichter zu Pflichtspielen auf Bezirksebene,
 - die Organisation der Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern,
 - die Benennung von geeigneten Schiedsrichtern als Aufsteiger in den Oberligakader.
- § 6 Aufgaben des KSR sind insbesondere:
- die Mitarbeit im Kreisvorstand,
 - die Fortbildung und Überwachung der auf Kreisebene tätigen Schiedsrichter,
 - die An-/Ab- und Umbesetzung der Schiedsrichter zu Pflichtspielen auf Kreisebene,
 - die Erteilung von Jahresvermerken für Schiedsrichterlizenzen.
- Bestehen in einem Bezirk keine Kreise, gehen die Aufgaben des KSR auf den BSR über.
- § 7 1. Die Zusammensetzung des SRA ist in der GuVO geregelt.
2. Der SRA wird vom RL bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet.
3. Aufgaben des SRA sind insbesondere:
- die Planung der Schiedsrichterarbeit im BBV,
 - die Erstellung von Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien,
 - die Koordinierung des Schiedsrichterwesens zwischen den Bezirken,
 - die Behandlung von Anträgen.
4. Die vom SRA gefassten Beschlüsse sind von der SRK bei ihrer Arbeit zu befolgen.
- § 8 1. Die Zusammensetzung der SRK ist in der GuVO geregelt. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des RL vom BBV-Präsidium berufen werden.

2. Aufgaben der SRK sind insbesondere:
 - a. die Fortbildung und Überwachung der auf BBV-Ebene tätigen Schiedsrichter,
 - b. die An-/Ab- und Umbesetzung der Schiedsrichter zu den Pflichtspielen auf Verbandsebene,
 - c. die Berufung von Schiedsrichtern für die überbezirklichen Kader,
 - d. die Konzeption und Durchführung von Förderlehrgängen,
 - e. die Erstellung von Inhalten für Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie von Lehrmitteln und Prüfungsfragen,
 - f. die Erteilung der Lehrberechtigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie die Benennung von Prüfern für Schiedsrichter-Prüfungen,
 - g. die ständige Regelinterpretation,
 - h. die Öffentlichkeitsarbeit.

III. SCHIEDSRICHTER

- § 9 1. Eingangsstufe ist der Basisschein (LSE). Er wird einem Schiedsrichter erteilt, wenn er an dem Grundlagenlehrgang teilnimmt und die abschließende Lehrgangsprüfung mit Erfolg ablegt.
2. Der Basisscheininhaber ist berechtigt zum Pfeifen von Pflichtspielen der Kreisliga und Kreisklasse sowie im Jugendbereich nach den Richtlinien des jeweiligen Bezirks. Bei diesen Spielen muss der 1. Schiedsrichter eine gültige SR-Lizenz (mind. LSD) besitzen.
- § 10 1. Einem Schiedsrichter mit Basisschein wird die SR-Lizenz (LSD) erteilt, wenn er an einem SR-Ausbildungslehrgang teilnimmt und die abschließende Prüfung mit Erfolg ablegt. Außerdem muss ein Schiedsrichter neben diesem Ausbildungslehrgang ein praktisches Prüfungsspiel erfolgreich absolvieren.
2. Die SR-Lizenz berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen.
- § 11 1. Der zuständige BSR meldet der SRK geeignete Schiedsrichter für die Landes-/Bayernligen.
2. Die Teilnahme an einem Förderlehrgang ist Voraussetzung zur Leitung von Pflichtspielen auf BBV-Ebene.
- § 12 1. Der BSR hat für seinen Bezirk mindestens je einen SR-Grundlagen- (LSD) und einen SR-Ausbildungslehrgang (LSE) auszuschreiben. Die Ausbilder werden durch die SRK benannt.
2. Die SRK schreibt jährlich einen Förderlehrgang für Schiedsrichter aus, die neu in einen Kader des BBV berufen werden.
3. Ausbildungslehrgänge sind in BAYERN-BASKET auszuschreiben.
4. Die Teilnahme an den Lehrgängen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird vom BBV-Präsidium bzw. vom Bezirksvorstand festgelegt.
- § 13 1. Fortbildungslehrgänge sind jährlich in ausreichender Zahl von den verantwortlichen Organen durchzuführen. Die Lehrgänge sind in BAYERN-BASKET anzukündigen. Für die Teilnahme können Gebühren erhoben werden, über deren Höhe das BBV-Präsidium bzw. der Bezirks- oder Kreisvorstand entscheidet.
2. Für die Fortbildungslehrgänge verantwortliche Organe sind:
 - a. die SRK für die auf BBV-Ebene tätigen Schiedsrichter (Landes-/Bayernligakader),
 - b. der BSR für die auf Bezirksebene tätigen Schiedsrichter,
 - c. der KSR für die auf Kreisebene tätigen Schiedsrichter.
3. Fortbildungslehrgänge müssen den Richtlinien des SRA entsprechen. Es können nur Ausbilder eingesetzt werden, die eine Lehrberechtigung nach § 8.2.f besitzen.
- § 14 1. Schiedsrichterausweise sind bei Erstausstellung nach dem 31. Juli bis zum 31. Juli des nächstfolgenden Jahres ohne Jahresvermerk gültig.
2. Schiedsrichterausweise sind dem zuständigen KSR bzw. BSR jährlich nach Aufforderung zusammen mit dem Einsatznachweisbuch bis zum genannten Termin zur Verlängerung vorzulegen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Schiedsrichters.
3. Voraussetzungen für die Erteilung des Jahresvermerks sind:
 - a. die Leitung von mindestens fünf Pflichtspielen
 - b. Schulsportwettkämpfe werden angerechnet, wobei ein Turnier wie ein Pflichtspiel gerechnet wird, und
-

- c. der Besuch eines Fortbildungslehrgangs nach dem 1. Januar desselben Jahres gemäß den Richtlinien des **SRA**.
 4. Der KSR bzw. BSR kann in begründeten Fällen den Jahresvermerk bei fehlenden Voraussetzungen erteilen. Solche Fälle sind insbesondere:
 - a. Krankheit und Verletzung,
 - b. Auslandsaufenthalt,
 - c. fehlende Einsatz- oder Fortbildungsmöglichkeiten.
 5. Der Jahresvermerk ist bis zum 31. Juli des nächstfolgenden Jahres gültig.
- § 15
1. Eine Schiedsrichterlizenz ohne gültigen Jahresvermerk ruht.
 2. Nach Ablauf der Gültigkeit und im selben Kalenderjahr (1. August bis 31. Dezember) wird der Jahresvermerk gegen Gebühr erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 14 erfüllt sind. Die Höhe der Gebühr legt der Kreis- bzw. Bezirksvorstand fest.
 3. Nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Gültigkeit abläuft, und bis zu fünf Jahren nach Ablauf der Gültigkeit wird der Jahresvermerk gegen eine Gebühr erteilt, wenn der Schiedsrichter an einem Fortbildungslehrgang teilnimmt und eine praktische Prüfung mit Erfolg ablegt.
- § 16
- Die Schiedsrichterlizenz erlischt, wenn
- a. sie durch die SRK entzogen wird,
 - b. die letzte Gültigkeit um mehr als fünf Jahre überschritten ist,
 - c. sie zurückgegeben wird.
- § 17
1. Ein Vereinswechsel ist vom SR dem zuständigen KSR bzw. BSR mitzuteilen.
 2. Bei Wechsel des Landesverbandes wird der Schiedsrichterausweis ungültig und ist neu zu beantragen.
- § 18
- Die Bezirke können ihren Vereinen Auflagen über die Zahl der zu meldenden Schiedsrichter und der zu übernehmenden Einsätze machen.

IV. SPIELBETRIEB

- § 19
1. Zu Spielen auf BBV-Ebene werden nur Schiedsrichter angesetzt, die dem **Landes-/Bayernligakader** oder einem höheren Kader angehören.
 2. Bei Spielen auf Bezirks- und Kreisebene können Vereine angesetzt werden. Angesetzte Vereine haben Schiedsrichter zu stellen.
 3. Bei Spielen der Kreisliga und Kreisklasse sowie im Jugendbereich kann durch Ausschreibung geregelt werden, dass Schiedsrichter der am Spiel beteiligten Vereine angesetzt sind.
 4. Werbung auf Schiedsrichterkleidung regelt das BBV-Präsidium bzw. der Bezirksvorstand.
- § 20
1. Die Reisekosten der Schiedsrichter, der offiziellen Beobachter und der Prüfer werden entsprechend der BBV-Finanzordnung und deren Anhänge bezahlt.
 2. Eine für den in Absatz 1 genannten Personenkreis zu erstellende oder vorhandene Abrechnungstabelle hat sich nach der BBV-Finanzordnung und den allgemein gültigen Reisekostenbestimmungen zu richten und wird vom BBV-Sportausschuss angeglichen.
 3. Bei namentlicher Ansetzung der Schiedsrichter ist der Wohnort Grundlage der Abrechnung, bei Ansetzung von Vereinen in der Regel der Vereinsort.
 4. Die Höhe der Spielgebühr wird von der zuständigen Mitgliederversammlung beschlossen.

V. RECHTSPRECHUNG

- § 21
- Zu den Verstößen, deren Bestrafung ausschließlich durch die Schiedsrichterorgane erfolgt, zählen neben den in § 13 DBB-SRO genannten:
- a. Nichtbefolgen von Anordnungen der Schiedsrichterorgane,
 - b. Versäumen von Fristen.
- § 22
1. Strafen nach § 13 Abs.1c) DBB-SRO können vom RL, dem BSR und dem KSR ausgesprochen werden.

2. Strafen nach § 13 Abs. 1d) DBB-SRO können nur von der SRK ausgesprochen werden.
3. Der RL kann einen Schiedsrichter bei grober Pflichtverletzung bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit im Schiedsrichterwesen suspendieren.